

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ an der Universität Potsdam**

**Vom 17. Januar 2018**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039) sowie § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 17. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für den anwendungsorientierten, weiterbildenden und nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ an der Universität Potsdam. Das Zulassungs- und Aus-

wahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

**§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der
  - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst und
  - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst.
- b) Englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.
- c) Deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachgewiesen. Als Nachweis gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs.
- d) Eine mindestens einjährige Berufserfahrung.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der nach Absatz 1 a) vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2018.

#### § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang „Interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ zum ersten Fachsemester ist jeweils zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang „Interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. September, zum Sommersemester am 31. März des entsprechenden Jahres.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Interkulturelle Wirtschaftskommunikation“, das auf der Homepage des genannten Studienganges abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig bei der UP Transfer GmbH an der Universität Potsdam eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Absatz 2,
- b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums,
- c) eine Kopie des Diploma Supplements oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen Leistungspunkte erworben wurden,
- d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 inklusive Angaben über die Dauer,
- e) der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 3 Abs. 1,
- f) der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Abs. 1,
- g) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- h) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studi-

einhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden.

#### § 5 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den die Studiengänge tragenden Einrichtungen geregelt. Die jeweils gültige Anzahl der Plätze wird auf der Homepage der Studiengänge bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

#### § 6 Rangliste

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der für den jeweiligen Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Vergabe eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Absatz 2 und 3. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(2) Bei der Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben werden:

- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – bis 40 Punkte,
- b) Nachweis der Dauer berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden – bis 40 Punkte,
- c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studiengängen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden – bis 20 Punkte,

d) nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(3) Die Punktwerte zu den Kriterien in Absatz 2 sind im Einzelnen in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

#### **§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens**

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 5 und § 6 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich fristgerecht beim Studienbüro/Studierendensekretariat der Universität Potsdam immatrikulieren. Die Fristen sind in der Immatrikulationsordnung geregelt. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/s bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anhang 1

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 2 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 6 Abs. 2 a):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	36
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	32
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	28
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	24
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	20
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	16
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	8

2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 6 Abs. 2 b):

Einschlägige Berufserfahrung	Punkte
Mehr als 9 Jahre	40
8 Jahre	34
5 Jahre	28
4 Jahre	22
3 Jahre	16
2 Jahre	10
1 Jahr	4
Unter 1 Jahr	0

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 6 Abs. 2 c):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0